



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2015
(OR. en)

9311/15

SOC 377
EMPL 249
ECOFIN 414
EDUC 194
SAN 187

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des für den	Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Betr.:	Europäisches Semester 2015: Beitrag für den Europäischen Rat (Tagung am 25./26. Juni 2015 in Brüssel)
	b) Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2015 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2014
	– Billigung der Stellungnahmen des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz

Die Delegationen erhalten in der Anlage im Hinblick auf die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 18. Juni die vorgenannten Stellungnahmen.



MULTILATERALE ÜBERWACHUNG DURCH DEN BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS: PRÜFUNG DER LÄNDERSPEZIFISCHEN EMPFEHLUNGEN 2014, DER NATIONALEN REFORMPROGRAMME 2015 UND DES VORSCHLAGSPAKETS FÜR 2015

Der Beschäftigungsausschuss hat im Auftrag des Rates eine umfangreiche Analyse der Umsetzung aller arbeitsmarktbezogenen länderspezifischen Empfehlungen 2014 vorgenommen, die der Rat an alle Mitgliedstaaten gerichtet hatte. Diese Prüfung gehört zusammen mit den länderspezifischen Stellungnahmen an den Rat zu den Kernaufgaben des Beschäftigungsausschusses nach dem Vertrag und stellt die entscheidende Schlussphase der Arbeit dar, mit denen eine multilaterale Betrachtung im Ausschuss sichergestellt werden soll.

Der Beschäftigungsausschuss führte themenbezogene multilaterale Überprüfungen zu den länderspezifischen Empfehlungen 2014 durch; dazu gehörte eine gemeinsame Überprüfung mit dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik zur Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsmarktes¹ und eine gemeinsame Überprüfung mit dem Bildungsausschuss zur Bildung.

Abschnitt 1 der vorliegenden Stellungnahme enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Überprüfungen² sowie eine Erörterung der Antworten, die die Mitgliedstaaten auf die beschäftigungspolitischen Leitlinien gefunden und in ihren Nationalen Reformprogrammen festgelegt haben. Er umfasst ferner eine Zusammenfassung der vom Beschäftigungsausschuss vorgenommenen Bewertung der Länderberichte der Kommission, die die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht durchgeführten eingehenden Überprüfungen enthalten. Abschnitt 2 enthält eine Querschnittsbewertung der Vorschläge für die Empfehlungen 2015, wie sie der Beschäftigungsausschuss dem Rat übermittelt hat. In beiden Abschnitten werden die Beratungen mit den europäischen Sozialpartnern berücksichtigt.

¹ Am 7. April 2015 richteten der Vorsitzende des Beschäftigungsausschusses und der Präsident des Ausschusses für Wirtschaftspolitik ein Schreiben an die Präsidenten der Ratsformationen "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" und "Wirtschaft und Finanzen" mit einer Zusammenfassung einer themenbezogenen Diskussion über zwei vorherrschende politische Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Arbeitsmärkte: Langzeitarbeitslosigkeit und Arbeitsmarktsegmentierung.

² Diese sollten in Verbindung mit der Zusammenfassung der Ergebnisse der vom Beschäftigungsausschuss vorgenommenen Überprüfung zur Jugendgarantie (Sitzungsdokument DS 1612/14 für die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Dezember 2014) betrachtet werden.

ABSCHNITT 1: EIN JAHR WEITERER REFORMEN:

Im Kontext der Arbeitsmärkte, die noch immer unter den Folgen der Wirtschaftskrise leiden, haben die Mitgliedstaaten weitere umfangreiche Reformen durchgeführt, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Wie der Beschäftigungsausschuss bereits im letzten Jahr betonte, dürfen die Arbeitsmarktreformen allerdings nicht isoliert betrachtet werden, und es sollte gebührend darauf geachtet werden, die politischen Maßnahmen in einem angemessenen zeitlichen Ablauf durchzuführen und die Arbeitsmarktreformen mit Reformen der Produkt-/Dienstleistungsmärkte zu flankieren. Letztere können auf einen Preisrückgang durch verbesserten Wettbewerb, eine Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Reallöhne und die Binnennachfrage sowie eine Stärkung der Produktivität hinwirken. Ein Augenmerk könnte auf die Rolle der KMU bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze, auf Hilfe für Unternehmen bei der Schaffung erster Arbeitsstellen und auf die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze durch solides Wachstum gelegt werden.

Die Arbeitsmärkte verändern sich rasch und grundlegend. Es liegt auf der Hand, dass sich die Digitalisierung immer stärker auf die Arbeitsmärkte auswirkt und dass viele der Arbeitsplätze, die während der Wirtschaftskrise abgebaut wurden, und insbesondere diejenigen, die ein niedriges Qualifikationsniveau erfordern, nicht wiederentstehen werden. Die Reaktion muss deshalb im Bewusstsein dieser Veränderungen erfolgen. Reformen dürfen nicht eindimensional sein, sondern müssen gesamtwirtschaftliche Maßnahmen, eine breiter angelegte Reform-Agenda für die Arbeitsmärkte, die den Flexicurity-Grundsätzen Rechnung trägt und die Mobilität fördert, Produktmarkt- und andere Marktformen, eine Reform der Steuer- und Leistungssysteme sowie spezielle Arbeitsmarktmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Weiterqualifizierung und sozialpolitische Maßnahmen umfassen. Den Sozialpartnern kommt bei dieser Reformagenda eine zentrale Rolle zu.

Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit: Durch die Tatsache, dass jungen Menschen scharenweise ohne jede Verbindung zum Arbeitsmarkt sind, werden das langfristige Wachstum und der soziale Zusammenhang in Frage gestellt. Die Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der Jugendgarantie erhebliche Fortschritte erzielt. Die Einbeziehung der arbeitsmarktfernsten jungen Menschen und der bei keinem Arbeitsvermittlungsdienst registrierten jungen Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, sowie der Ausbau von Partnerschaften mit wichtigen Akteuren sind nach wie vor wichtige Herausforderungen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, sich auf wesentliche Strukturreformen, wie die Verbesserung des gesamten Bildungssystems und die Verbesserung der Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und den Ausbau ihrer Gesamtkapazität, zu konzentrieren.

Lohnfestsetzungsmechanismen: Bei der Angleichung der Lohnentwicklung an die Produktivitätsentwicklung sind weitere Fortschritte zu verzeichnen, auch wenn sich dies aufgrund einer unerwarteten Entwicklung der Inflation schwieriger gestaltete. Reformen, die in erheblichem Maße durch die nationalen Gepflogenheiten des sozialen Dialogs beeinflusst werden, haben zu deutlich mehr Ausgewogenheit in Bezug auf die Lohnstückkosten geführt. Eine entscheidende Herausforderung besteht nach wie vor darin sicherzustellen, dass Änderungen der Lohnniveaus sowohl die Produktivitätsentwicklung widerspiegeln als auch der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage zuträglich sind, wobei den sozioökonomischen Bedingungen umfassend Rechnung zu tragen ist. In einer Reihe von Mitgliedstaaten bleiben die Löhne in der Tat hinter der Produktivitätsentwicklung zurück. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits spezielle Ausschüsse eingesetzt oder sind im Begriff, solche einzusetzen, um sicherzustellen, dass die Festlegung von Mindestlöhnen nach klaren und transparenten Leitlinien erfolgt. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Wechselwirkung zwischen der Lohnfestsetzung im privaten und der im öffentlichen Sektor besser zu berücksichtigen.

Segmentierung des Arbeitsmarkts: Die themenbezogene multilaterale Überwachung und Überprüfung der Bekämpfung der Arbeitsmarktsegmentierung hat gezeigt, dass sich die Herangehensweise der einzelnen Mitgliedstaaten zwar unterscheidet, in diesem Bereich jedoch ein erheblicher Reformschub zu verzeichnen ist. Die Konzepte reichen von breit angelegten, alles umfassenden Reformen bis hin zu Gesetzesänderungen am Arbeitsgesetz und an anderen Gesetzesvorschriften. Der Schwerpunkt lag auf Anstrengungen zur Modernisierung und Vereinfachung der Beschäftigungsschutzvorschriften und zum Abbau der äußerst starken Segmentierung des Arbeitsmarkts, indem das Niveau des Beschäftigungsschutzes bei befristeten Beschäftigungsformen dem von unbefristeten Beschäftigungsformen angeglichen wird. Aus den Beratungen ergab sich ein heterogenes Bild in den verschiedenen Mitgliedstaaten, was die Anteile befristeter und unbefristeter Arbeitsverträge und die Quoten derer, die von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wechseln, anbelangt. Dies spiegelt Unterschiede in den Beschäftigungsschutzvorschriften wider, aber auch die Branchenzusammensetzung der Wirtschaft (z.B. weite Verbreitung von Saisonarbeit in einigen Branchen) und den Konjunkturzyklus. Zwar wurde anerkannt, dass sich eine starke Segmentierung durch fehlende Humankapitalakkumulation, ineffiziente Arbeitskräfteverteilung und geringere Produktivität sowie ein geringeres potenzielles Wachstum negativ auf die Wirtschaft auswirkt, es lässt sich jedoch nicht immer von befristeten Arbeitsverträgen auf segmentierte Arbeitsmärkte schließen; hinzu kommt, dass befristete Arbeitsverhältnisse auch als Sprungbrett in unbefristete Arbeitsverhältnisse wirken können, so dass der Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, für einen reibungsloseren Übergang zu sorgen.

Bei der Überprüfung wurde zudem festgestellt, dass Reformen zwar eine wichtige Rolle beim Abbau der Segmentierung spielen, dass Segmentierung aber nicht ausschließlich durch Arten von Arbeitsverträgen entsteht, und dass umfassendere Strategien und ein Bündel kohärenter Maßnahmen erforderlich sind. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die sowohl der internen als auch der externen Flexibilität dienen, effiziente Systeme der Arbeitslosenunterstützung, eine gut konzipierte Besteuerung des Faktors Arbeit und die Bekämpfung von Betrug und Schwarzarbeit. Umfassendere Maßnahmen wie Wettbewerb auf den Produkt-/Dienstleistungsmärkten, bessere Rechtsetzung, Maßnahmen zum Abbau von Hindernissen für die Mobilität und eine angemessene Beobachtung und Weiterverfolgung von Reformen können ebenfalls von entscheidender Bedeutung sein. Den Sozialpartnern kommt eine wichtige Rolle dabei zu, einer zu starken Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken.

Besteuerung des Faktors Arbeit: Insgesamt hat die EU weder die steuerliche Belastung der Arbeit nennenswert verringert noch eine wesentliche Verlagerung der Steuern auf andere, wachstumsfreundlichere Steuern vorgenommen. Zwar haben Haushaltszwänge den Handlungsspielraum teilweise eingeschränkt, aber unsere Überprüfungen deuten doch auf ein Potenzial für weitere Maßnahmen in diese Richtung hin, die angesichts der Notwendigkeit, die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu wahren, unerlässlich sind. Fortschritte wurden in einigen Mitgliedstaaten mit gezielten Steuerermäßigungen für Niedrigverdiener, in anderen mit einer eher pauschalen oder gezielt auf bestimmte Gruppen zugeschnittenen Verringerung der steuerlichen Belastung erzielt. Damit die Maßnahmen in diesem Bereich Wirkung zeigen können, ist kräftiges und nachhaltiges Wachstum notwendig; zudem dürfen diese Maßnahmen nicht isoliert von anderen Hindernissen betrachtet werden, vor denen Unternehmen bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze stehen. Entsprechende Reformen können unter anderem mit Einkünften aus der Verlagerung der Steuerlasten auf weniger wachstumsschädliche Quellen und durch die Bekämpfung der Schattenwirtschaft finanziert werden. Die Beratungen machten deutlich, dass die Besteuerung des Faktors Arbeit, Sozialleistungen und Subventionen umfassend bewertet werden müssen und dass weitere Beratungen, Beobachtung und Folgenabschätzung wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung sind.

Bildung und Verknüpfungen mit dem Arbeitsmarkt: Mit der Krise ist die dringende Notwendigkeit zutage getreten, gegen das zunehmende echte Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf dem Arbeitsmarkt vorzugehen; durch die Krise sind auch die strukturellen Schwächen einiger Bildungssysteme offenkundig geworden. Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung müssen – neben der Realisierung allgemeinerer Ziele – eine bessere Reaktion auf Arbeitsmarktentwicklungen ermöglichen. Die umfangreichen Reformen in diesem Bereich werden fortgesetzt und wirken sich in einigen Fällen auf grundlegende Bestandteile des Systems aus; es wird jedoch Zeit brauchen, bis die Reformen umgesetzt sind und Wirkung zeigen. Die Überprüfung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu Jugendarbeitslosigkeit und Jugendgarantie durch den **Beschäftigungsausschuss** zeigt deutlich, dass begrüßenswerte Fortschritte bei der Umsetzung und insbesondere der Reform von Ausbildungsplatz-Systemen erzielt wurden. Generell sind weitere Anstrengungen nötig, um die Arbeitsmarktförderung zu erreichen.

Schwarzarbeit: Eine Reihe von Maßnahmen wurde ergriffen, um die Inspektionstätigkeit zu verbessern (z.B. Zusammenlegung von Inspektionen, bessere Techniknutzung), die inter-institutionelle Zusammenarbeit und die EU-Zusammenarbeit zu verbessern, gegen Betrug vorzugehen und für mehr Steuerehrlichkeit zu sorgen (z.B. Registrierkassen für alle Transaktionen), mit dem Ziel, die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Erwerbsbeteiligung: Die Mitgliedstaaten haben auch die Systeme der sozialen Sicherheit angepasst, um angemessene Unterstützung zu bieten und starke Anreize für die Erwerbsbeteiligung zu schaffen. Auch wurden mit bemerkenswertem Erfolg Anstrengungen unternommen, um ältere Arbeitnehmer länger auf dem Arbeitsmarkt zu halten. Dennoch bleiben die Herausforderungen der nach wie vor vergleichsweise niedrigen Beschäftigungsquoten und des höheren Anteils an Langzeitarbeitslosen bestehen, insbesondere angesichts der demografischen Herausforderungen, mit denen die Union konfrontiert ist. Um dieser Herausforderung besser begegnen zu können, sollte die Anhebung des Rentenalters daher von gezielten politischen Maßnahmen flankiert werden, um Arbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe abzuwenden, wie auch von Maßnahmen für das aktive Altern.

In anderen Bereichen sind die Fortschritte weniger deutlich. Obwohl den Frauen die wichtigste Rolle dabei zukommt, das künftige Wachstumspotenzial der EU zu steigern, ist relativ wenig unternommen worden, um die Erwerbsbeteiligung der Frauen zu erhöhen, insbesondere in Form von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Herausgestellt wurde ferner die Notwendigkeit, steuerliche Fehlanreize für Zweitverdiener zu beseitigen und das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle zu bekämpfen.

Aktive Arbeitsmarktpolitik und Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen: Die Reformen in Richtung auf eine effizientere Gestaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik und die Modernisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wurden angenommen und werden derzeit durchgeführt. Die Auswirkungen müssen aufmerksam beobachtet werden, und in Bezug auf bestimmte Aspekte müssen die Verbesserungsmaßnahmen intensiviert werden. Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Aktivierungsmaßnahmen, die Unterstützung junger Menschen bei ihrem Übergang zum Arbeitsmarkt, die effizientere Angleichung von Qualifikationsangebot und -nachfrage und die Förderung der Aktivierung von Arbeitssuchenden stellen vor wachsende Herausforderungen. Die Aufrechterhaltung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und die Umschulung werden zunehmend zu unerlässlichen Faktoren. In allen Mitgliedstaaten muss jetzt mehr Augenmerk auf diese Politik gelegt werden, insbesondere aber dort, wo die Zeichen für eine Wende auf dem Arbeitsmarkt gut stehen.

Reformen im Euro-Währungsgebiet: Die multilaterale Überwachung und Überprüfung des Beschäftigungsausschusses haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets signifikante Maßnahmen ergriffen haben, wobei in Bezug auf die Bekämpfung der Arbeitsmarktsegmentierung, die Verhinderung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt und die Bereitstellung einer Jugendgarantie sichtbare Erfolge zu verzeichnen sind. Bei der Verringerung der Arbeitskosten sind nur geringe Fortschritte zu erkennen, hier müssen mehr Anstrengungen unternommen werden.

ABSCHNITT 2: VORSCHLÄGE FÜR DIE EMPFEHLUNGEN 2015³:

Der Beschäftigungsausschuss begrüßt, dass die Kommission gezieltere Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen vorgelegt hat und schließt sich den darin enthaltenen Prioritäten in Bezug auf Investitionen, Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen an. Die geringere Zahl länderspezifischer Empfehlungen, die den Schwerpunkt auf echte Reformprioritäten für die Mitgliedstaaten legen, ist begrüßenswert, ebenso wie die allgemeine Ausgewogenheit der Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen. Ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Arbeitsmärkte noch immer mit den Folgen der Krise zu kämpfen haben, ist daraus ablesbar, dass die Beschäftigungsproblematik auch weiterhin der vermutlich wichtigste Aspekt des dem Rat vorgelegten Pakets an länderspezifischen Empfehlungen bleibt, obwohl sich die Gesamtzahl der an die Mitgliedstaaten gerichteten länderspezifischen Empfehlungen halbiert hat. Der Ausschuss stellt fest, dass der Schwerpunkt stärker auf die Reform der Produkt- und Dienstleistungsmärkte gelegt wird. Der erwartete wirtschaftliche Aufschwung sollte in der Tat nicht zu einer Reformmüdigkeit auf dem Arbeitsmarkt führen, sondern eher ein Umfeld schaffen, das neuen Maßnahmen zuträglich ist, die der Verbesserung des Funktionierens des Arbeitsmarkts dienen und – und das ist von entscheidender Bedeutung – durch die dafür gesorgt wird, dass durch die Durchführung der bereits angenommenen Reformen deren Potenzial vollständig ausgeschöpft wird, wobei sorgfältig auf die Umsetzung vor Ort zu achten ist.

Gezielte Vorschläge – denen kürzere Texte, in denen das Ziel der Reform dargelegt wird, beigelegt sind –, die den Mitgliedstaaten jedoch Handlungsspielraum lassen, wie sie mit der Frage umgehen wollen, haben eine klarere Diskussion über die relevanten Prioritäten und mehr Aufmerksamkeit für die Auswirkungen von Reformen zur Folge, und ermöglichen eine bessere Begleitung der Durchführung mit Schwerpunktsetzung auf dem Monitoring.

Konkrete länderspezifische Empfehlungen sind recht einfach zu überwachen; es sollte jedoch vermieden werden, den Mitgliedstaaten zu strenge Vorschriften zu den konkret zu befolgenden Politiken zu machen. Für das weitere Vorgehen ist es wichtig, dass die Empfehlungen keinen übermäßigen normativen Charakter haben.

³ Die in diesem Vermerk enthaltenen Erwägungen zur Steuerung des Semesters und zu den verfahrensbezogenen Aspekten sind das Ergebnis erster Überlegungen und daher als vorläufig zu betrachten.

Unter das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und unter den Stabilitäts- und Wachstumspakt fallende länderspezifische Empfehlungen und Folgemaßnahmen

Auch wenn gezielter vorgegangen wird, kommt es noch immer vor, dass zu viele Probleme als makroökonomisches Ungleichgewicht und somit als unter das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht fallend eingestuft werden. Trotz der in den letzten beiden Jahren von allen Ausschüssen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vorgetragenen Appelle ist in vielen Fällen von der Kommission nicht hinreichend nachgewiesen worden, warum diese Empfehlungen als unter das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht fallend eingestuft werden. Bekanntlich macht ein Vorgehen gegen makroökonomische Ungleichgewichte Maßnahmen in mehreren Bereichen erforderlich. Dennoch wäre es – trotz der guten Fortschritte, die beim Europäischen Semester 2015 erzielt wurden – angebracht, wenn die Empfehlungen, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ausgesprochen werden, stärker auf Fragen abstellten, die sich direkter und kurzfristig positiv auf die Ungleichgewichte auswirkten, anstatt auf Maßnahmen, die lediglich eine langfristige indirekte oder allgemeine Wirkung haben. Darüber hinaus ist der **Beschäftigungsausschuss** der Meinung, dass eine hohe Arbeitslosigkeit oder Arbeitsmarktprobleme zwar gesamtwirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen können, jedoch an sich kein makroökonomisches Ungleichgewicht im Sinne des entsprechenden Verfahrens darstellen und im Rahmen der Mechanismen der multilateralen Überwachung und Koordinierung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) angemessen bewältigt werden können.

Hierdurch entstand in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zusätzlicher Druck, eine immer breitere Palette komplexer Fragen zu erörtern, wodurch sich eine Situation ergab, in der der Rat in der Formation (Wirtschaft und Finanzen) die gemeinsame Führung in Bezug auf die länderspezifischen Empfehlungen hat, die in die Kernkompetenz des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) fallen. Für die Zukunft wäre es wichtig, dass die Ergebnisse der Überwachung durch die Kommission (insbesondere durch eingehende Überprüfungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und Erläuterung der laufenden Umsetzungsbewertungen in den Ausschüssen), die Arbeitsmarktfragen betreffen, die nicht mit Löhnen und Steuern oder anderweitig direkt und eng mit makroökonomischen Ungleichgewichten verbunden sind, ausschließlich im **Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)** erörtert und somit dem **Beschäftigungsausschuss** vorgelegt werden.

Ferner ist es wichtig, dass bei künftigen Europäischen Semestern die Ausschüsse ausreichend Zeit für diese gemeinsame Sitzung vorsehen, während der Beitrag der Mitgliedstaaten darin bestehen könnte, auf übertrieben ausführliche Kommentare zu verzichten, da die diesjährige Verfahrensgestaltung zu einer gewissen ungleichen Behandlung geführt hat.

Eine zweite inhaltliche Frage mit verfahrenstechnischen Auswirkungen steht mit der zunehmenden Behandlung von Strukturreformfragen in Zusammenhang, die unter die Empfehlungen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts fallen. Im Gegensatz zu den klarer gefassten, gezielteren Empfehlungen wird in den länderspezifischen Empfehlungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt eine breitere Palette von Strukturreformfragen behandelt. Hierzu gehören Reformprioritäten, die in die Kernkompetenz der Ausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) fallen und deren Umsetzung den Ministern der Bereiche Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz obliegt.

Die Kommission muss sorgfältig überlegen, ob es sinnvoll ist, eine Reihe von Strukturreformfragen in länderspezifische Empfehlungen über Steuerfragen aufzunehmen, die unter den Stabilitäts- und Wachstumspakt und (in den meisten Fällen) ebenfalls unter das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht fallen; sollte die Kommission jedoch bei diesem Ansatz bleiben, werden bei künftigen Europäischen Semestern alle diese Fragen in gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) behandelt werden müssen. Die gegenwärtige Praxis, bei der sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss mit allen Aspekten des Stabilitäts- und Wachstumspakts befasst, sich jedoch weigert, gemeinsame Sitzungen mit anderen Ausschüssen durchzuführen, ist insofern nicht tragfähig.

Die Rolle der Erwägungsgründe

Während die länderspezifischen Empfehlungen selbst kürzer und zielgerichteter wurden, wurden einige weitere Anliegen und Fragen in die Erwägungsgründe verlagert, die dem Text der eigentlichen Empfehlungen als Einleitung dienen. Die Erwünschtheit solch ergänzender Leitlinien ist nachvollziehbar, aber es stellt sich sowohl unter rechtlichen als auch praktischen Gesichtspunkten die Frage, ob die Erwägungsgründe das zu bevorzugende Instrument sind. Überdies überschneiden sie sich im Kontext Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz inhaltlich in weiten Teilen mit dem Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich.

Die Erwägungsgründe spiegeln auch die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte wider. Diese Bewertung basierte hauptsächlich auf den Länderberichten der Kommission und stand gelegentlich nicht in Einklang mit den Schlussfolgerungen, die im Rahmen der multilateralen Überwachung vom Beschäftigungsausschuss gezogen wurden. Dies gibt Anlass zu Bedenken; weitere Überlegungen über die Art und Weise, in der Fortschritte berücksichtigt werden, wären hilfreich.

Der Zeitrahmen

Der Beschäftigungsausschuss begrüßt den überarbeiteten Zeitrahmen, der eine frühere Veröffentlichung der Länderberichte und einen längeren Zeitraum zur Erörterung der Entwürfe der länderspezifischen Empfehlungen der Kommission vorsieht. Beides ermöglicht ein besseres Zusammenwirken mit den wichtigsten Akteuren wie z.B. den Sozialpartnern und eine stärkere Eigenverantwortung auf nationaler Ebene.

Der Beschäftigungsausschuss bekräftigt seine Auffassung, dass die Rolle der nationalen Reformprogramme in dem aktuellen Zeitrahmen des Europäischen Semesters überdacht werden sollte. Angesichts der bilateralen Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten während des Europäischen Semesters und ihres Niederschlags in den Länderberichten enthalten die nationalen Reformprogramme zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nur sehr wenige neue Informationen für die Kommission oder die anderen Mitgliedstaaten. Der Vorlagezeitpunkt und/oder die Rolle der nationalen Reformprogramme sollte(n) daher überprüft werden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die nationalen Reformprogramme in mehreren Mitgliedstaaten Ausdruck einer politischen Verpflichtung sind, die das Ergebnis der Konsultation mit den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern darstellt. Bei eventuellen Änderungen bezüglich der Rolle der Reformprogramme sollte dieser wertvolle Aspekt nicht verlorengehen.

Die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet

Der Beschäftigungsausschuss begrüßt generell die an das Euro-Währungsgebiet gerichteten Empfehlungen. Es muss jedoch stärker anerkannt werden, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Reformen im Zusammenhang mit einer Agenda für Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt zu Erfolgen führen. Die Entwürfe der an das Euro-Währungsgebiet gerichteten länderspezifischen Empfehlungen (und die zugehörigen Erwägungsgründe) könnten sich expliziter mit dem gemeinsamen Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze und mit den Auswirkungen befassen, die Maßnahmen (im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung) auf die Beschäftigungssituation und die soziale Lage haben.

Zudem ist der Beschäftigungsausschuss der Auffassung, dass die Bedeutung einer kohärenten Durchführung der Reformen deutlicher herausgestellt werden sollte, da die Kommission nun gezieltere Vorschläge vorgelegt hat.

Der Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

Der Beschäftigungsausschuss erkennt an, dass dieser Dialog im Laufe des Jahres an Qualität gewonnen hat; dies kommt in den von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlägen für länderspezifische Empfehlungen 2015 zum Ausdruck. Dieser verbesserte Dialog sollte in der letzten Phase des Europäischen Semesters, wenn in den zuständigen Ausschüssen über die Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen beraten wird, oder während des diesen Beratungen vorausgehenden Prozesses, bei dem die Vertreter der Kommission über ein stärkeres Verhandlungsmandat verfügen sollten, nicht verlorengehen.



Beurteilung des Ausschusses für Sozialschutz bezüglich des Pakets länderspezifischer Empfehlungen für 2015 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates für 2014 in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung

In Einklang mit den Bestimmungen von Titel X des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Mandat des Ausschusses gemäß Artikel 160 hat der Ausschuss für Sozialschutz im Frühjahr 2015 eine Analyse der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates für 2014 und der in den Länderberichten der Kommission für 2015 (herausgegeben im März 2015) umrissenen länderspezifischen Herausforderungen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung durchgeführt (Teil I dieser Stellungnahme). In Einklang mit seinem Mandat, mit den Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 und dem neuen Ratsbeschluss zur Einsetzung des Ausschusses¹, in dem dieser aufgefordert wird, Beiträge zu allen in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten des Europäischen Semesters zu leisten und dem Rat darüber Bericht zu erstatten, hat der Ausschuss für Sozialschutz auch die neuen Kommissionsvorschläge für länderspezifische Empfehlungen für 2015 in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung geprüft (Teil II dieser Stellungnahme). Fragen im Zusammenhang mit dem Bereich Gesundheit wurden gemeinsam mit der hochrangigen Ratsgruppe "Gesundheitswesen" geprüft.

Teil I – Fortsetzung einer ehrgeizigen Agenda zur Modernisierung der Sozialschutzsysteme und gleichzeitige Bewältigung neuer Herausforderungen: wichtigste Ergebnisse der multilateralen Überwachung und Überprüfung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2014 durch den Ausschuss für Sozialschutz

Der Rat hat im Juli 2014 149 Empfehlungen angenommen, die an 26 Mitgliedstaaten gerichtet waren. Der Ausschuss für Sozialschutz hat insgesamt 41 Empfehlungen geprüft, die sich auf die Artikel 121 und 148 AEUV stützen und Maßnahmen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung betreffen; diese Zahl ist ein eindeutiger Beleg für die Bedeutung solcher Maßnahmen für die Strukturreformagenda, die ein zentraler Faktor für die Wiedererlangung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum in der EU ist. Die Umsetzung der Empfehlungen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung wurde vom Ausschuss für Sozialschutz im März 2015 in vier thematischen Sitzungen geprüft.

¹ Beschluss (EU) 2015/773 des Rates.

Reformen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung

Die multilaterale Überprüfung in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung hat ergeben, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um die Probleme in Bezug auf die Abdeckung durch Sozialleistungen und die Angemessenheit dieser Leistungen sowie deren Verknüpfung mit der Aktivierung anzugehen. Diese Reformen sind schwierig, insbesondere vor dem Hintergrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten, doch sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung moderner und wirksamer Sozialschutzsysteme. Weitere wichtige Reformbereiche sind die Beseitigung von Kinderarmut und die Familienleistungen; hier werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Erwerbslosenhaushalte zu verringern und Eltern Chancen und Anreize für den Eintritt in den und den Verbleib im Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ferner werden zentrale Anlaufstellen und Qualitätsstandards für die Erbringung sozialer Dienste geschaffen. Einige Mitgliedstaaten unternehmen Anstrengungen zum Aufbau geeigneter und umfassender Datenbanken über die Empfänger von Sozialleistungen und -diensten, um so die Überwachung und die Ausrichtung zu verbessern. Im Zuge der Modernisierung ihrer Sozialschutzsysteme sollten die Mitgliedstaaten einen wirksamen, effizienten und angemessenen Schutz bieten, der früh beginnt und über alle Lebensphasen eines Menschen andauert, und so für Fairness sorgen und Ungleichheiten verringern. In Einklang mit den Grundsätzen für Sozialinvestitionen sollten die Sozialschutzsysteme Menschen zur aktiven Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft befähigen.

Reformen der Altersversorgungssysteme

Seit Beginn des Europäischen Semesters war die Reform der Altersversorgungssysteme in einer Reihe von Mitgliedstaaten stets ein wichtiges Element der Strukturreformagenda. Die multilaterale Überprüfung im Bereich Altersversorgung hat ergeben, dass die meisten Mitgliedstaaten, an die der Rat in diesem Bereich Empfehlungen gerichtet hat, Fortschritte bei der Bewältigung ihrer Probleme machen. Wegen der Komplexität der Reformen der Altersversorgung und der Beteiligung der Sozialpartner am Verhandlungsprozess werden Reformen häufig im Rahmen eines mehrjährigen Zyklus durchgeführt. Für die Mehrheit der Mitgliedstaaten stellt die Anhebung des Renteneintrittsalters eine Priorität dar. Mit Blick auf künftige oder bereits geplante Maßnahmen wird eine Anpassung an die Lebenserwartung derzeit von einer Reihe von Mitgliedstaaten geprüft; sie wird jedoch nicht als einzige Möglichkeit für eine Anhebung des Renteneintrittsalters angesehen.

Es wurden erhebliche Anstrengungen zur Einschränkung der Vorruhestandsmöglichkeiten unternommen. Vor diesem Hintergrund überprüfen eine Reihe von Mitgliedstaaten den Zugang zu Invaliditätsrenten und reformieren die Erwerbsunfähigkeitsregelungen, um die Teilhabe am Arbeitsmarkt und den Erwerb von Rentenansprüchen zu erleichtern. Die Indexierung, die mit konkreten Herausforderungen bezüglich Altersarmut und durchschnittlichen Rentenniveaus einhergeht, wird von einigen Mitgliedstaaten als Instrument erachtet, das zu angemessenen Rentenleistungen beitragen kann. Für andere Mitgliedstaaten ist eine Anhebung der Mindestrente von zentraler Bedeutung und ein Mittel zur Stärkung des sozialen Schutzes der Bedürftigsten. Einige Mitgliedstaaten intensivieren ihre Bemühungen zur Entwicklung von Zusatzrentensystemen. Die Verlängerung des Erwerbslebens ist für die Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung ein entscheidender Faktor. Einige Mitgliedstaaten flankieren ihre Reformen der Altersversorgung mit Arbeitsmarktinitiativen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, andere konzipieren umfassendere Strategien für ein aktives Altern. Manche Mitgliedstaaten entwickeln außerdem spezifische Überwachungsinstrumente, die präzise Vorhersagen und Analysen der Abschätzung der sozialen Folgen von Reformen der Altersversorgung ermöglichen. Der Ausschuss für Sozialschutz hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Reformen der Altersversorgung in zunehmendem Maße auf Ausschüsse von Experten für die Altersversorgung oder ähnliche Gremien zurückgreifen.

Reformen der Gesundheitssysteme

Die länderspezifischen Empfehlungen von 2014 im Bereich Gesundheit zielen hauptsächlich auf Reformen ab, mit denen die Kostenwirksamkeit und die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme gewährleistet werden sollen; einige Mitgliedstaaten wurden aber auch auf Probleme in Bezug auf Qualität und Zugänglichkeit hingewiesen. Laut multilateraler Überprüfung ergreift die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, an die der Rat Empfehlungen im Gesundheitsbereich gerichtet hat, Maßnahmen zur Lösung der Probleme in Bezug auf Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit. Die Ziele orientieren sich im Allgemeinen an den Problemen, die zuvor auf nationaler Ebene, in anderen Mitgliedstaaten und in den Gesundheitssystemen weltweit festgestellt wurden. Einige Mitgliedstaaten haben ehrgeizige Reformen des Gesundheitswesens eingeleitet und in diesem Bereich langfristige Prioritäten festgelegt. In zahlreichen Fällen werden diese Reformen im Kontext mehrjähriger umfassender nationaler Gesundheitsstrategien durchgeführt. Reformmaßnahmen hinsichtlich der Preisgestaltung bei Arzneimitteln und der Verwendung von Generika werden im Interesse größerer Kostenwirksamkeit ergriffen. Desgleichen stellen auch Reformen bei der Krankenhausversorgung, einschließlich der Verknüpfung der Krankenhausfinanzierung mit den Ergebnissen, der Ausbau ambulanter Behandlungen und die Überprüfung der Beschaffungsregelungen wesentliche Elemente der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Steigerung der Kosteneffizienz dar. Die Förderung von Transparenz, die Beseitigung der Fragmentierung der Dienste und die Neuordnung der Verwaltungsstrukturen sind weitere Bereiche, in denen bedeutende Anstrengungen unternommen werden. Nur wenige Mitgliedstaaten müssen spezifische Herausforderungen in Bezug auf die Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu den Gesundheitsdiensten und zur Krankenversicherung, auch für die schutzbedürftigsten Gruppen, bewältigen.

Reform der Langzeitpflege-Systeme

Sieben Mitgliedstaaten erhielten 2014 länderspezifische Empfehlungen zu Fragen der Langzeitpflege, in denen die Verbesserung der Kosteneffizienz und Bedenken hinsichtlich der Erbringung von Langzeitpflegeleistungen und des Zugangs zu ihnen einen allgemeinen Schwerpunkt bildeten. Mehrere Mitgliedstaaten begegnen diesen Herausforderungen mit Strukturreformen, die darauf abzielen, die Kosten effizienter zu gestalten, gegebenenfalls von der institutionellen zur bürger-nahen Pflege überzugehen, die Unterstützung für informell Pflegende zu verstärken und die Strategien für Prävention, Rehabilitation und eigenständige Lebensführung zu verbessern. Durch die Reformen sollte die Tragfähigkeit der Langzeitpflege verbessert und der reibungslose Zugang zu angemessener, erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege sichergestellt werden. Damit dies erreicht wird, müssen die Mitgliedstaaten möglicherweise ihren reaktiven politischen Ansatz aufgeben und sich einen zunehmend proaktiven politischen Ansatz zu eigen machen, um zum einen den Verlust an Autonomie zu verhindern und damit die Nachfrage nach Langzeitpflege zu reduzieren und zum anderen eine bedarfsorientierte und kosteneffiziente Langzeitpflege, Gesundheitsversorgung und soziale Betreuung zu fördern.

Teil II – Das Paket länderspezifischer Empfehlungen 2015: stärkere Fokussierung und Prioritätensetzung

Das Paket länderspezifischer Empfehlungen 2015 trägt zur Verwirklichung des Ziels der neuen Kommission bei, das Europäische Semester durch ein stärkeres Bewusstsein für Prioritätensetzung zu straffen und die Empfehlungen stärker in den Mittelpunkt zu rücken und klarer zu gestalten, indem die Gesamtzahl der länderspezifischen Empfehlungen um mehr als ein Drittel verringert wird.

Der Ausschuss für Sozialschutz stellt mit Besorgnis fest, dass in dem Paket 2015 die Anzahl der **länderspezifischen Empfehlungen**, die speziell auf die **Armutsbekämpfung** abzielen, zurückgegangen ist. Während es 2013 und 2014 für 8 bzw. 6 Mitgliedstaaten ausdrückliche Empfehlungen zur Bekämpfung von Armut bzw. sozialer Ausgrenzung gab, wurden 2015 nur für 3 Mitgliedstaaten entsprechende Empfehlungen mit Schwerpunkt auf der Erwerbsarmut vorgeschlagen. Zwei von ihnen haben einen MIP-Bezug, wobei Fragen der sozialen Eingliederung erneut in den Kontext des MIP-Verfahrens gerückt wurden. Diese rückläufige Entwicklung steht im Gegensatz zum Anstieg der Risiken und des Ausmaßes der Armut in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten, worauf im jüngsten Bericht des Ausschusses für Sozialschutz über die soziale Lage in der EU² hingewiesen wird, sowie zum Kernziel der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zu den Zielen der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

² Dok. 6194/15 + ADD 1-4. Siehe auch:
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=7744&visible=0>

Allerdings muss dies auch im Zusammenhang mit der weitaus geringeren Anzahl der länderspezifischen Empfehlungen in allen Bereichen im Semester 2015 gesehen werden. Die Ziele bezüglich der Reduzierung von Armut und des Schutzes vor Armut sollten auch anhand der politischen Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz der Sozialschutzsysteme erreicht werden können. So blieb die Schwerpunktsetzung auf der **Effizienz der Sozialschutzsysteme**, einschließlich der Abdeckung durch Sozialleistungen und ihrer Verknüpfung mit Aktivierungsmaßnahmen, ein wichtiges Element im Paket länderspezifischer Empfehlungen 2015 (2015 – 14 länderspezifische Empfehlungen, 2014 – 15 länderspezifische Empfehlungen); allerdings wurde ein erheblicher Teil dieser länderspezifischen Empfehlungen vor dem Hintergrund des MIP-Verfahrens (9 im Jahr 2015 gegenüber 4 im Jahr 2014) vorgeschlagen.

Die Reformen der **Altersversorgungssysteme** bilden nach wie vor den zentralen Schwerpunkt der länderspezifischen Empfehlungen im Bereich des Sozialschutzes. Die Kommission hat 2015 länderspezifische Empfehlungen zu den Renten an 14 Mitgliedstaaten gerichtet (AT, BE, DE, FI, FR, HR, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO und SI). Der Schwerpunkt liegt weiterhin darauf, angesichts der steigenden Lebenserwartung das Arbeitsleben zu verlängern, indem das Renteneintrittsalter mit der Lebenserwartung verknüpft wird, die Lücke zwischen gesetzlichem und tatsächlichem Renteneintrittsalter zu schließen, Vorruhestandsregelungen einzuschränken und die Anreize für einen späteren Renteneintritt zu erhöhen. Die Angemessenheit der Renten wird nur für einen Mitgliedstaat ausdrücklich als politisches Ziel ausgegeben, während die Tragfähigkeit nur in Bezug auf drei Mitgliedstaaten ausdrücklich genannt wird. Eine wachsende Anzahl länderspezifischer Empfehlungen zu den Renten wurde als MIP-Empfehlung vorgelegt (4 im letzten Jahr, 9 in diesem Jahr).

Der Ausschuss für Sozialschutz ist sich der Bedeutung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme bewusst. Allerdings betont er auch, dass bei den Rentenreformen der Aspekt der Tragfähigkeit nicht von den Überlegungen zur Angemessenheit der Renten getrennt werden sollte, weshalb es notwendig ist, den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Risiken, die mit einem niedrigeren Einkommensersatz und steigender Armut bei älteren Menschen verbunden sind, umfassende Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Anpassung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung eine plausible horizontale Orientierung für Reformen ist. Allerdings stellt der Ausschuss für Sozialschutz fest, dass neben der Anpassung des gesetzlichen Renteneintrittsalters und angesichts der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Sozialschutzes im Allgemeinen und der Renten im Besonderen andere Instrumente (z.B. Beschränkung von Vorruhestandsregelungen, Ausdehnung der Beitragszeiten, einschließlich der Aufnahme eines Lebenserwartungsfaktors in die Rentenberechnungsformeln, und/oder verstärkte Anstrengungen am Arbeitsplatz und auf Arbeitsmärkten, die es Frauen und Männern ermöglichen, mehr und länger zu arbeiten, usw.) ebenfalls als politische Optionen zur Verfügung stehen, um das tatsächliche Renteneintrittsalter anzuheben und die Altersversorgungssysteme an die sich wandelnden demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Daher hat der Ausschuss für Sozialschutz wiederholt hervorgehoben, dass der beste Mix an politischen Optionen im Rentenbereich von den Gegebenheiten des jeweiligen nationalen Rentensystems, dem Tragfähigkeitsproblem und der derzeitigen und der projizierten Angemessenheit der künftigen Renten abhängt, was bei der Frage zu berücksichtigen ist, ob und wie länderspezifische Empfehlungen in diesem Bereich formuliert werden sollen.

Die Anzahl der **gesundheitsbezogenen länderspezifischen Empfehlungen** ist von 16 auf 11 gesunken (BG, CZ, ES, FI, HR, IE, LT, LV, RO, SI und SK), wobei sechs gesundheitsbezogene länderspezifische Empfehlungen gestrichen wurden; bei den länderspezifischen Empfehlungen zur **Langzeitpflege** kam es zu einem Rückgang von 7 auf 2 (AT und SI). Der Schwerpunkt bei den gesundheitsbezogenen Empfehlungen liegt weiterhin auf der Kosteneffizienz, wobei nicht alle Mitgliedstaaten, an die in diesem Zusammenhang eine länderspezifische Empfehlung gerichtet wurde, ein Problem im Bereich der finanziellen Tragfähigkeit haben. Gleichzeitig wurden lediglich in zwei länderspezifischen Empfehlungen für Mitgliedstaaten Probleme in Bezug auf Qualität und/oder Zugang ausdrücklich genannt, obgleich auch bei diesen Aspekten eine Einbeziehung in das umfassendere Konzept der Effizienz in Betracht gezogen werden könnte.

Der Ausschuss für Sozialschutz möchte betonen, dass die Kosteneffizienz von Gesundheitsdienstleistungen im größeren Zusammenhang der Gesundheitssysteme und ihrer Ziele betrachtet werden sollte. In Artikel 168 AEUV wird von der EU verlangt, dass sie bei allen Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherstellt. Es ist wichtig, gut funktionierende Gesundheitssysteme und ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen; die in diesem Zusammenhang zu tätigen Sozialinvestitionen sollten nicht nur als reine Kosten angesehen werden, sondern auch als Voraussetzung für langfristige Produktivität, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltiges Wachstum und soziale Eingliederung.

Generell sind Fragen des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung gemäß dem Ansatz für Sozialinvestitionen in einem umfassenderen Kontext und nicht nur als Kostenfaktor zu betrachten.

Teil III – Allgemeine Aspekte der Steuerung im Rahmen des Europäischen Semesters 2015

In diesem Jahr waren bei einigen Aspekten der Steuerung im Rahmen des Europäischen Semesters Verbesserungen zu verzeichnen.

Die frühe Veröffentlichung der Länderberichte der Kommission für 2015 entsprechend dem neuen Ansatz, der im Paket des Jahreswachstumsberichts 2015 angekündigt worden war, hat sich als wirksam erwiesen, um eine bessere multilaterale Überwachung durch den Rat und seine Ausschüsse sicherzustellen und könnte zu einer stärkeren nationalen Eigenverantwortung für die länderspezifischen Empfehlungen beitragen, was jeweils von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Semesters ist. In den Länderberichten wurden beschäftigungs- und sozialpolitische Fragen genauer analysiert. Für die Erörterung ihrer Ergebnisse stand mehr Zeit zur Verfügung, was den multilateralen Charakter der Überwachung verstärkt hat und bei der Herausbildung eines gemeinsamen Verständnisses für die Probleme und politischen Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Kommission eine wichtige Rolle gespielt hat. Der Ausschuss für Sozialschutz führte eingehende Beratungen mit den Sozialpartnern und den im sozialen Bereich tätigen NRO über die Ergebnisse seiner Überprüfungen der multilateralen Überwachung, wodurch sich ein konstruktiver und inhaltlich fundierter Dialog über die wichtigsten Ausrichtungen der Reformen der Sozialschutzsysteme ergab. Die künftige Rolle und zeitliche Planung der nationalen Reformprogramme innerhalb des gestrafften Verfahrens des Europäischen Semesters müssen jedoch noch erörtert werden.

Die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung der von der Kommission vorgeschlagenen länderspezifischen Empfehlungen und den Beratungen in den Ausschüssen ermöglichte eine bessere Koordination auf nationaler Ebene. Einige Modalitäten für die gemeinsame Arbeit der beratenden Ausschüsse des Rates "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" und des Rates "Wirtschaft und Finanzen" wurden verbessert, so etwa die Organisation der gemeinsamen Beratungen über eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen mit bereichsübergreifenden Themen; dadurch wurde eine koordinierte und abgestimmte Vorbereitung der Annahme der länderspezifischen Empfehlungen durch den Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" und den Rat "Wirtschaft und Finanzen" sichergestellt.

Insgesamt wurde eine wesentliche höhere Anzahl länderspezifischer Empfehlungen in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung als MIP-Empfehlungen veröffentlicht. So hat sich ihre Zahl fast verdoppelt – von 16 auf 27 länderspezifische Empfehlungen. Wie der Ausschuss für Sozialschutz dem Rat bereits in den vorangegangenen Semestern dargelegt hat, erstreckt sich der Geltungsbereich des MIP gemäß den geltenden MIP-Rechtsvorschriften (Sechserpaket) nicht auf Politikbereiche und Indikatoren im Zusammenhang mit Renten, Gesundheitswesen, Langzeitpflege und Armutsbekämpfung. Trotz der von den Ausschüssen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vorgebrachten Forderungen ist in vielen Fällen von der Kommission nicht hinreichend nachgewiesen worden, warum diese Empfehlungen als unter das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht fallend eingestuft werden. In ähnlicher Weise werden eine Reihe von Strukturreformen in den Bereichen Altersversorgung und Gesundheitswesen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts empfohlen. Der Ausschuss für Sozialschutz bekräftigt seine Auffassung, dass über alle Themen, die in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialminister fallen, im Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" entschieden werden sollte, damit die Kohärenz, die Eigenverantwortung und die Umsetzung gefördert werden. Dies bedeutet, dass alle Themen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Rates "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" im Bereich des Sozialschutzes – einschließlich der im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts behandelten Themen – von den beratenden Ausschüssen des Rates "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" und des Rates "Wirtschaft und Finanzen" gemeinsam erörtert werden müssen. Einige länderspezifischen Empfehlungen haben einen übermäßig normativen Charakter, so dass den Mitgliedstaaten der erforderliche politische Spielraum für echte Konsultationen mit den Sozialpartnern über wichtige Sozialreformen fehlt.
